

Wahlordnung der Studierendenschaft

Technische Universität Hamburg

Vom 15.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
ERSTER TEIL: WAHLEN ZU DEN FREIEN SITZEN IM STUDIERENDENPARLAMENT UND ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN ..	2
Erster Abschnitt: Wahlausschuss	2
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Zusammensetzung des Wahlausschusses	3
§ 3 Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses.....	3
§ 5 Wahlhelferinnen.....	4
Zweiter Abschnitt: Wahldurchführung und -prüfung	4
§ 6 Wahlgrundsätze.....	4
§ 7 Wahltermin.....	4
§ 9 Wählerverzeichnis	5
§ 10 Wahlvorschläge	6
§ 11 Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge	6
§ 13 Rücktritt von der Wahl	7
§ 14 Stimmzettel	7
§ 15 Stimmabgabe.....	7
§ 17 Auszählen der Stimmen.....	8
§ 18 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	8
§ 19 Wahlprüfung.....	8
§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	9
Dritter Abschnitt: Wahl des Studierendenparlaments.....	9
§ 21 Grundsätze	9
§ 24 Ausscheiden und Nachrücken	10
§ 25 Zusammentritt des StuPa	10
Vierter Abschnitt: Wahl der Fachschaftsräte	10
§ 26 Grundsätze	10
§ 28 Ausscheiden und Nachrücken	10
§ 29 Zusammentritt der Fachschaftsräte	11
ZWEITER TEIL: PERSONENWAHLEN	11

Erster Abschnitt: Allgemeine Personenwahlen.....	11
§ 30 Geltungsbereich	11
§ 31 Grundsätze	11
§ 32 Wahlgänge.....	11
§ 33 Durchführung des Wahlgangs	12
§ 34 Personaldebatte	12
§ 35 Misstrauensvotum.....	12
Zweiter Abschnitt: Wahl des AStA.....	13
§ 36 Ablauf des Wahlverfahrens	13
§ 37 Wahlvorschläge für den AStA.....	13
§ 38 Wahl des AStA-Vorstandes.....	13
§ 39 Wahl der weiteren Referentinnen	13
DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 40 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen.....	14

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 15.02.2023 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg in seiner Sitzung am 15.02.2023 aufgrund von § 103 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)), beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft nach § 103 Abs. 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Wahlordnung gelten aufgrund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

ERSTER TEIL: WAHLEN ZU DEN FREIEN SITZEN IM STUDIERENDENPARLAMENT UND ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN

Erster Abschnitt: Wahlausschuss

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen zu den Freien Sitzen im Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsräten (FSRen) werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.
- (2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig.

- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen in Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (4) Er tagt hochschulöffentlich.
- (5) Er ist von den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsräten zu unterstützen.

§ 2 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht für einen freien Sitz im Studierendenparlament oder für einen Fachschaftsrat kandidieren.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin. Die Wahlausschussvorsitzende sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie koordiniert die Wahlen mit der Wahlleiterin der Wahl zum Akademischen Senat. Sie sorgt für die Erfüllung der dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich darunter die Vorsitzende befindet.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament spätestens am 60. Tage vor dem ersten Wahltag der turnusgemäßen Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei nicht turnusgemäßen Wahlen entscheidet das StuPa über diese Frist, allerdings darf sie 42 Tage nicht unterschreiten.
- (2) Kommt die Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses nicht rechtzeitig zustande, so geht das Wahlrecht für die frei gebliebenen Plätze auf den AstA über. Dieser tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der in § 1(1) genannten Wahlen und einem abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses an das StuPa.
- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt,
 2. Kandidatur zu einer der in § 1 genannten Wahlen,
 3. Exmatrikulation,
 4. Tod.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig und würden weniger als fünf Mitglieder im Wahlausschuss verbleiben, so ist ein neues Mitglied zu wählen.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 Abs 1 genannten Wahlen stehenden Fragen, soweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.
- (2) Er legt die weiteren Wahltag nach §7 fest
- (3) Er ist für die Wahlbekanntmachungen verantwortlich.
- (4) Er ist für die Erstellung des Wählerverzeichnisses verantwortlich.

- (5) Er entscheidet über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge.
- (6) Er gestaltet die Stimmzettel.
- (7) Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (8) Er soll eine Wahlzeitung nach §12 entwerfen.
- (9) Er soll ein Dokument erstellen bzw. aktualisieren, welches den nachfolgenden Wahlausschüssen als Leitfaden dient.

§ 5 Wahlhelferinnen

- (1) Der Wahlausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und deren Stimmenauszählung Wahlhelferinnen bestellen. Wahlhelferin kann jede Person sein, die Mitglied der Technischen Universität Hamburg ist.
- (2) Wahlhelferin kann nicht sein, wer bei der von ihr betreuten Wahl kandidiert. Wahlhelferin bei der Wahl zu den Freien Sitzen im StuPa kann außerdem nicht sein, wer bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat kandidiert.
- (3) Den Wahlhelferinnen wird empfohlen, an den Wahlausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Wahlhelferinnen sind bezüglich aller personenbezogenen Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt: Wahldurchführung und -prüfung

§ 6 Wahlgrundsätze

- (1) Es wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind hochschulöffentlich.
- (2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (3) Zulässige Wahlarten sind
 1. Urnenwahl
 2. Briefwahl
 3. online-Wahl

Der Wahlausschuss bestimmt die geeigneten Methoden zur Wahlart. Dabei ist eine Wahl nach Nummer 1 und 2 zu bevorzugen. Bei einer anderen Art der Wahl muss der Wahlausschuss das StuPa konsultieren; dieses entscheidet dann mit einer einfachen Mehrheit über die Art der Wahl.

- (4) Die Mitglieder des StuPa und der FSRe gehören dem jeweiligen Gremium für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahltermin

- (1) Es kann an einem Tag oder bis zu zehn Tagen gewählt werden. Bei einer Urnenwahl ist die Stimmabgabe an mindestens einem Tag im Umfang von nicht weniger als sechs Stunden zu ermöglichen.
- (2) Das StuPa beschließt entsprechend § 6(1) der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg über den Termin des letzten Wahltages. Für turnusgemäße Wahlen ist der Beschluss bis zum Ablauf der letzten Vorlesungswoche des Semesters, das der Wahl vorgeht, zu fassen. Legt das StuPa keinen Termin fest, so entscheidet der AStA mit einer einfachen Mehrheit über diesen. Der Wahltag oder die

Wahltag müssen in der Vorlesungszeit liegen. Sie dürfen insbesondere nicht in folgenden Zeiten liegen:

1. In den ersten drei Vorlesungswochen
2. In den letzten zwei Vorlesungswochen
3. In den Ferien während der Vorlesungszeit
4. An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen in Hamburg

Die Termine zur Vorlesungszeit sowie den Ferien werden durch die TUHH auf Ihrer Webseite veröffentlicht.

Die zwei Wochen, welche den Ferien des Wintersemesters vorausgehen, sind zu vermeiden.

- (3) Der letzte Wahltag bei einer turnusgemäßen Wahl soll im Zeitraum von der sechsten Woche bis zur achten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester liegen.
- (4) Die Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa und zu den Fachschaftsräten sollen an denselben Tagen stattfinden.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung geschieht durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien.
- (3) Die Inhalte der Wahlbekanntmachung sind vom Wahlausschuss zu bestimmen. Mindestens enthalten sind:
 1. die zur Wahl stehenden Gremien,
 2. in welcher Form die Wahl nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird
 3. Einreichungsform und -frist der Wahlvorschläge,
 4. Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Wahlausschuss,
 5. Verweis auf die aktuelle Wahlordnung.
- (4) Bei einer Urnenwahl ist zusätzlich zu Absatz 3 aufzunehmen:
 1. Ort und Öffnungszeit der Wahllokale

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten und wird unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) geführt. Entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft ist das für die Wahl bindende Wählerverzeichnis frühestens sieben Tage vor dem 1. Wahltag einzuholen. Zur Ermittlung der Verteilung der FSR-Sitze im StuPa kann bereits vorher eine Schätzung der Anzahl der Studierenden je Fachschaft eingeholt werden.
- (2) Die Einsicht in die eigenen, im Wählerverzeichnis stehenden Daten muss auf Anfrage ermöglicht werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält mindestens
 1. Vor- und Nachname,
 2. Matrikelnummer und
 3. Fachschaftszugehörigkeit.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von einer oder mehreren Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und die Fachschaftszugehörigkeit aller im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der Kandidatinnen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.
- (4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Diese Frist ist mit der Wahlbekanntmachung vom Wahlausschuss zu veröffentlichen.
- (5) Die Wahlvorschläge für die Freien Sitze im StuPa bestehen aus einer nummerierten Liste mit einer Kandidatin sowie deren Stellvertreterin oder mehreren Kandidatinnen sowie deren Stellvertreterinnen. Jede Liste soll eine Bezeichnung haben.
- (6) Wahlvorschläge für einen FSR bestehen aus einer einzelnen Kandidatin ohne Stellvertreterin.

§ 11 Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagende zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer angemessenen, vom Wahlausschuss zu bestimmender Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.
- (2) Der Wahlausschuss macht die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Wahllisten der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§ 12 Wahlzeitung

- (1) Die Wahlzeitung dient zur Information der Studierendenschaft über die Wahl und enthält mindestens
 1. eine erklärende Übersicht über die zur Wahl stehenden Gremien,
 2. jeweils eine Seite zur freien Gestaltung für jede kandidierende Liste und
 3. die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs
- (2) Die Reihenfolge der aufgestellten Listen und Kandidatinnen entspricht der Reihenfolge, in der sie auf den jeweiligen Stimmzetteln stehen.
- (3) Über Form und weitere Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Veröffentlichung kann sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form erfolgen.
- (4) Die Wahlzeitung soll zumindest in digitaler Form auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Rücktritt von der Wahl

Eine Kandidatin kann vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung von der Wahl zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt erst nach erfolgter Wahl möglich.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stimmzettel enthält
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
 2. die Wahllisten im Falle der Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa oder die Kandidatinnen im Falle der Wahlen zu den FSREN und
 3. vom Wahlausschuss zu beschließenden Hinweisen zur Stimmabgabe.
- (3) Auf dem Stimmzettel für die Wahlen zu den Freien Sitzen im StuPa sind die Listen nach ihren Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Unter dem jeweiligen Listennamen stehen die Namen der Kandidatinnen mit ihren Stellvertreterinnen unter Nennung ihres Studienganges in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.
- (4) Auf dem Stimmzettel für die Wahlen zu den Fachschaftsräten stehen die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studienganges in alphabetischer Reihenfolge.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.
- (2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerinnen geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch auf ihrem Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können und die erforderliche Zahl von Wahlurnen und Stimmzetteln zur Verfügung stehen.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.
- (3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig an der Wahlurne anwesend sein. Danach sind die Wahlurnen ständig unter Beobachtung oder Verschluss zu halten.
- (4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder Stimmenauszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Der Wahlausschuss beschließt das weitere Vorgehen.

§ 17 Auszählen der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:
 1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen,
 3. für jede Bewerberin und jede Liste getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.
- (3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die
 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben wurden,
 2. als nicht vom Wahlausschuss für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, und entfallen diese auf nur eine Liste bzw. auf die Kandidatinnen derselben Liste, dann ist die vorgesehene Anzahl von Stimmen entsprechend der Liste anzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen.
- (5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung vorhanden ist.
- (6) Das Auszählungsergebnis ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen im Zuge der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

§ 18 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neugewählten StuPa zu übergeben.
- (3) Das Wahlergebnis und die Zusammensetzung der Gremien sind unverzüglich durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Kandidatinnen bekannt zu machen.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das neu gewählte StuPa nach § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg.
- (3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dies wirkt sich nicht auf die Sitzverteilung aus.

- (4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheiden diese Mitglieder aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Bewerberin einer Liste oder eine Einzelkandidatin, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig; die Sitzverteilung ändert sich hierbei nicht. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können vernichtet werden, sobald die Wahl rechtskräftig geworden ist. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre vom StuPa aufzubewahren.

Dritter Abschnitt: Wahl des Studierendenparlaments

§ 21 Grundsätze

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der freien Sitze des Studierendenparlaments.
- (2) Für die Wahlen zum StuPa kann nur kandidieren, wer sich zusammen mit einer Stellvertreterin bewirbt bzw. zusammen mit einer Stellvertreterin vorgeschlagen wird.

§ 22 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zu den Freien Sitzen im StuPa ist eine Listenwahl mit der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidatinnen auf einer Liste zu beeinflussen.
- (2) Jede Wählerin kann insgesamt bis zu 13 Stimmen abgeben. Diese 13 Stimmen können
 1. für eine oder mehrere Listen,
 2. für einzelne Kandidatinnen einer oder verschiedener Listen oder
 3. für Listen und einzelne Kandidatinnen abgegeben werden
- (3) Es können bis zu 13 Stimmen für eine Liste, jedoch nicht mehr als eine Stimme für eine Kandidatin abgegeben werden.

§ 23 Auszählung

- (1) Zunächst wird für jede Liste die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt, die für die Liste und die darauf geführten einzelnen Kandidatinnen abgegeben wurden. Anschließend werden anhand der festgestellten Stimmenergebnisse die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze im Wege des Verfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.
- (2) Nach Feststellung der auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden für jede Liste getrennt die gültigen Stimmen ermittelt, die für einzelne Kandidatinnen auf der Liste abgegeben wurden. Danach werden die einzelnen Kandidatinnen der jeweiligen Liste in der

Reihenfolge des Stimmenergebnisses den der Liste nach Absatz 1 zugefallenen Sitzen zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags.

- (3) Im Übrigen gilt § 17.

§ 24 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Scheidet ein Mitglied der freien Sitze aus dem StuPa aus (§ 9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg), so übernimmt dessen Stellvertreterin diesen Sitz. Scheidet auch diese aus, so rücken die Kandidatinnen der Liste mit den jeweils nächstniedrigeren Stimmzahlen einschließlich ihrer Stellvertreterinnen nach.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, welches von einem FSR in das StuPa gewählt wurde, übernimmt dessen Stellvertreterin den Sitz, es sei denn, der FSR beschließt, dass nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg neu gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus, so hat das Präsidium des StuPa die nachrückende oder stellvertretende Kandidatin umgehend über das Mandat zu informieren.

§ 25 Zusammentritt des StuPa

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat das neugewählte StuPa innerhalb von 14 Tagen zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb des 10. und des 23. Tages nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die konstituierende Sitzung des StuPa soll möglichst nach der der FSRe durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt: Wahl der Fachschaftsräte

§ 26 Grundsätze

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für den Fachschaftsrat, zu dessen Fachschaft es eindeutig zugehörig ist.

§ 27 Wahlverfahren

- (1) Jede Wählerin kann bis zu 12 Stimmen abgeben. Es kann nicht mehr als eine Stimme pro Kandidatin abgegeben werden.
- (2) Gewählt sind die 12 Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 28 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus einem Fachschaftsrat gilt § 9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg sinngemäß. Des Weiteren scheidet ein Mitglied aus, wenn es die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fachschaft verliert.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die Kandidatin mit der jeweils nächstniedrigen Stimmenzahl nach.

§ 29 Zusammentritt der Fachschaftsräte

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die neugewählten FSRe nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des StuPa, zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese muss innerhalb von neun Tagen nach dem letzten Wahltag stattfinden. Auf dieser Sitzung sind die Vertreterinnen für das StuPa nach §6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg zu wählen.

ZWEITER TEIL: PERSONENWAHLEN

Erster Abschnitt: Allgemeine Personenwahlen

§ 30 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaft vorgenommenen Personenwahlen, insbesondere für die Fachschaftssitze im StuPa und für die Vorsitzenden der Gremien, soweit die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§ 31 Grundsätze

- (1) Personenwahlen finden offen durch Handheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann eine geheime Wahl verlangen.
- (2) Die Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa und die Wahl des AStA ist stets geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 32 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bestplatzierten aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.
- (3) Sind noch zu besetzende Sitze frei, so ist erneut zu wählen.
- (4) Ein Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 33 Durchführung des Wahlgangs

- (1) Jeder Wahlgang wird von der Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.
- (2) Nach Aufruf eröffnet die Vorsitzende die Liste der Kandidatinnen. Werden keine Kandidatinnen mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagene Bewerberinnen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden; zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Die Mitglieder des wählenden Gremiums erhalten die Gelegenheit, Fragen an die Bewerberinnen zu stellen und Stellung zu beziehen. Im Anschluss hieran folgt auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des zu wählenden Gremiums eine Personaldebatte nach § 34.
- (5) Umfasst die Liste der Kandidatinnen nicht mehr Personen als Ämter, kann ein Mitglied des wählenden Gremiums beantragen, über die Liste insgesamt abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kein Widerspruch eines anderen Mitgliedes des wählenden Gremiums erfolgt.

§ 34 Personaldebatte

- (1) Die zur Debatte stehenden Personen nehmen nicht an der Personaldebatte teil
- (2) Bis zur Beendigung der Personaldebatte wird kein Protokoll geführt.
- (3) Die Personaldebatte endet mit dem Ende der Redeliste.
- (4) Die Inhalte der Personaldebatte dürfen keiner Person außerhalb der Personaldebatte zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht den zur Debatte stehenden Personen.

§ 35 Misstrauensvotum

- (1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch ein Misstrauensvotum zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Ein Misstrauen wird ausgesprochen, wenn
 - a) die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums dem Misstrauensantrag zustimmt.

ODER

 - b) das wählende Gremium nach der entsprechenden Wahlordnung eine Nachfolgerin für die zu wählende Position wählt.
- (3) Wurde ein Misstrauen vom wählenden Gremium gegenüber einer Person ausgesprochen, scheidet diese mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus.
- (4) Der Misstrauensantrag ist unter Angabe des betreffenden Amtes und des Namens der Amtsinhaberin dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.
- (5) Die Vorsitzende des wählenden Gremiums hat die betreffende Amtsinhaberin unverzüglich nach Antragstellung oder Eingang eines Wahlvorschlags über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der betreffenden Amtsinhaberin ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Für die schriftliche Stellungnahme wird eine Frist von mindestens 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Abs. 5 gewährt.

- (7) Sollte der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder das Präsidium des Studierendenparlaments mit nur einer Person besetzt sein, kann dieser nur durch Absatz 2 b) das Misstrauen ausgesprochen werden.

Zweiter Abschnitt: Wahl des AStA

§ 36 Ablauf des Wahlverfahrens

- (1) Das Präsidium des StuPa ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verantwortlich
- (2) Die Wahl findet in nachstehender Reihenfolge statt:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschluss der Geschäftsordnung des AStA auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Wahl der weiteren Referentinnen entsprechend der nach Nr. 2 beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 37 Wahlvorschläge für den AStA

- (1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand und die weiteren Referentinnen enthalten jeweils eine einzelne Kandidatin. Die Wahlvorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin enthalten.
- (2) Eine Kandidatin darf sich auf mehrere Ämter bewerben, allerdings nur für eines gewählt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Mitgliedern des StuPa, des AStA und den übrigen Kandidatinnen bekannt zu machen.
- (4) Im Übrigen gilt §10.

§ 38 Wahl des AStA-Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.

§ 39 Wahl der weiteren Referentinnen

- (1) Die weiteren in der Geschäftsordnung des AStA vorgesehenen Referentinnen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.
- (2) Vor der Wahl ist dem neugewählten Vorstand des AStA Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen zu den einzelnen Kandidatinnen auf der betreffenden Sitzung des StuPa abzugeben. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen rechtzeitig das Gespräch mit dem Vorstand suchen. Diese Stellungnahme soll bei der Wahl berücksichtigt werden.

DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg vom 7. Juli 2017 außer Kraft.
- (2) Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Wahlordnung, welche die in dieser Ordnung geregelten Wahlen betreffen, gelten als nach Maßgabe dieser Wahlordnung getroffen, wenn sie deren Bestimmungen nicht widersprechen. Die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung amtierenden Gremienmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten fort.

Hamburg, den 15.02.2023

Technische Universität Hamburg